

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 3. August 1839



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 3. August 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer

" Maätsrath Haydinger

" " " Freyinger

" " " Maurer

" " " Buberl

Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Haydinger.

[?]778. Kajetan Pommer um Verleihung einer gemischten Waarenhandlung auf sein Haus N. 23 im Steyrdorfe.

Hat Bittsteller der Ordnung nach vorerst den Erfolg seines Hofrecurses wegen ihm verweigerter Verleihung einer Nürnbergerwaarenhandlung abzuwarten.

Referat des Hr. Raths Maurer.

[?]886. Protokoll mit Sebastian Riegler, Peter Ernst u. Adam Dutzler cã Josefa Englahner u. Anna Ernst um Tagsatzungsanordnung pcto wider sie vorgebrachter falscher Angaben der Winkelschreiberey. Da hierin von einer strafwürdigen Handlung der Geklagten Nichts vorkommt, kann von dieser Anzeige kein ämtlicher Gebrauch gemacht werden.

4820. Referat des Hr. Raths Buberl Protokoll mit Franz Teufelmayr wegen unbefugten Bierausschank. Da der Biervorrath u. die Schankgeräthe auf eine Winkelschank schließen laßen, so wird dem Franz Teufelmayr bedeutet, daß er im nächsten Betretungsfalle nach den Vorschriften über Winkelschank bestraft werden wird, deßen auch die Wirthscommunitaet verständigen.

ad 3118 de 1838 u. 4880 de 1839. Erinnerung wegen der Lohnkutscherey des Filipp Höfer. Dekret an Höfer zu erlaßen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von der Ausübung der Lohnkutscherey zu enthalten, oder sich über den Besitz einer solchen Gerechtsame auszuweisen, weil die Pachtung einer derlei auf einem andere Hause radicirten Gerechtigkeit nach dem h. Reggßdecrete dto. 4. v.M. Z. 17439 zur Ausübung derselben nicht berechtigt.

ad 4880. Erinnerung wegen der Lohnkutscherey des Josef Rahofer. Wie oben.

[?] 4830. Verzeichniß der auf den hiesigen Wochenmärkten feilhabenden Fürkäufer. Da nach § 15 der Wochenmarktsordnung die fremden als einheimischen Fürkäufer u. Viktualienhändler von den täglichen, u. dem Hauptwochenmarkte ausgeschlossen sind, so hat das Polizeypersonale denselben künftigen Wochenmarkttag im Nahmen des Maäts zu bedeuten, daß ihnen das Feilhalten für die Zukunft nicht mehr gestattet werde, u. sie im Betretungsfalle nach Vorschrift der Wochenmarktsordnung bestraft werden werden.

Erinnerung wegen Wiedereinführung des Marktprotokolls.

Publikandum zu erlaßen, daß von heute das Marktprotokoll wieder in Wirksamkeit trette, über die Beobachtung das mittelst desselben republizirten § [?] der Wochenmarktsordnung eine strenge Kontrolle hergestellt, u. jede Außerachtlaßung sogleich bestraft werden werde.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär